

worden ist. Die Entwicklung war hier langsamer als im Münzwesen [¶]; sie führt aber in Stufen zu dem gleichen Ziele, der Anlehnung an das heimische Recht.

Am frühesten (1. 7. 00) ist für Deutsch-Südwestafrika das deutsche Maß- und Gewichtssystem im öffentlichen Verkehr eingeführt worden (Gouv. V. v. 8. 11. 99, DKolG 4, 129); die Stempelung erfolgt kostenfrei durch die Bezirksämter. Ganz allgemein ist dies auch (v. 1. 10. 12, für das Zuvügen in Saluit und Nauru erst v. 1. 10. 13 ab) für Neu-Guinea geschehen (V. v. 27. 8. 12, KolBl 1081). Für Ostafrika war zunächst (v. 1. 10. 09 ab) nur im Bereiche der Zollverwaltung das metrische Maß- und Gewichtssystem eingeführt (Bel Gouv. v. 14. 6. 09, DKolG 13, 313). Durch die MuGD v. 15. 11. 12 (KolBl 1913, 87) ist (v. 1. 4. 13 ab) durchweg Grundlage von M und G das Meter und das Kilogramm; nur geeichte M, G und Wagen dürfen im öffentlichen Verkehr verwendet und bereitgehalten werden; die Eichbehörden und ihre Gebühren bestimmt der Gouverneur; der Gouverneur kann für gewisse Betriebe und Waren, besonders für den Verkehr von und nach dem Auslande auch die Verwendung anderer M und G gestatten; er bestimmt das Verhältnis zwischen Frazila und Dijsla einerseits und den Vielfachen des kg andererseits. Bis dahin kamen das deutsche M- und G System und das einheimische nach amtlich bestimmtem Wertverhältnisse zur Anwendung (V. v. 1. 3. 99, DKolG 3, 44). Der Wert des Frazila ist durch V. d. Gouv. v. 25. 8. 98 (DKG 6, 158) auf 15,876 kg festgelegt. Das Dijsla hat eine je nach der Warengattung, die gehandelt wird, verschiedene Bedeutung, von 82,50 kg (bei Erdnüssen) steigend bis 174 kg (bei geschältem Reis). So wenigstens nach einer für den Kolonialrat im Jahre 1892 gefertigten Zusammenstellung.

Mittelbar wird in Kamerun und Togo für das deutsche System gewirkt. In Kamerun (V. v. 6. 4. 94, DKolG 92, 87) dürfen Rechtsgeschäfte zwischen Nichteingeborenen oder zwischen solchen und Eingeborenen nur noch auf Meter, Liter und Kilogramm lauten (v. 1. 10. 94 ab); andernfalls wird auch eine Klage nicht angenommen (1). In Togo wird (v. 1. 1. 10 ab) bei sämtlichen vor die VerwBehörden gebrachten Rechtsfachen eine Umrechnung in Meter, Liter, Kilogramm gegen eine nach dem Werte abgestufte Sondergebühr vorgenommen (V. v. 28. 7. 09, DKolG 13, 395); für Mais, Palmöl, Palmkerne, Kautschuk und Kakaos als Ausfuhrerzeugnisse muß die Bewertung nach deutschem M und G geschehen (V. v. 7. 8. 11, KolBl 738).

In Samoa ist es zunächst noch bei den englischen Maß- und Gewichtseinheiten verblieben.

Für Kiautschou ist bestimmt (Bel v. 18. 9. 05, NBl 187, Mohr, H B f. Kiautschou, 1911, 355), sofern chinesische G und M gebraucht werden, sollen sie mit den Lokalverlehr in Kiautschou üblichen übereinstimmen: die Unze (liang) wiegt 36,1 g, das Käty (tschin = 16 liang) 577,6 g; das Hohl M Tou (= 96 kuan) enthält 54,0408 l, das kuan 0,5784 l; der Fichlerfuß enthält 320, der Schneiderfuß 340 mm.

Die Quellen sollen demnächst bei Born-Sassen, Kolonialgeschichte<sup>2</sup> (1913), III. Teil, 9. Abschnitt zusammengestellt werden.

Heischmann.

### Matrikularbeiträge

¶ Reichshaushalt, Abgaben § 3, Finanzverwaltung § 3.

### Maximalarbeitstag

¶ Arbeiter, gewerbliche (besonders I 165, 171)

## Mecklenburg

### Mecklenburg-Schwerin:

Bundesrat 2 Stimmen, Reichstag 6 Abgeordnete.  
Größe 13 161 qkm, 640 000 Einwohner,  
auf 1 qkm: 48,8 Einwohner.

### Mecklenburg-Strelitz:

Bundesrat 1 Stimme, Reichstag 1 Abgeordneter.  
Größe 2930 qkm, 106 500 Einwohner,  
auf 1 qkm: 36,3 Einwohner.

§ 1. Verfassungsentwicklung. § 2. Verfassungsorganisation (I. Landesherz; II. Stände; III. Landesfinanzen). § 3. Behördenorganisation. § 4. Das Fürstentum Rügenburg.

§ 1. Verfassungsentwicklung. I. Die Grundlage der gegenwärtigen Territorialgestaltung der Großherzogtümer M.-Schwerin und M.-Strelitz bildet die im Jahre 1621 erfolgte Landesteilung, durch die zwei selbständige und ihrerseits für unteilbar erklärte Herzogtümer, M.-Schwerin und M.-Güstrow, geschaffen wurden. Im Jahre 1648 mußte das Herzogtum M.-Schwerin im Westfälischen Frieden die Stadt und den Hafen Wismar nebst den Ländern Boel und Neukloster an Schweden abtreten und wurde hierfür durch die säkularisierten [¶] Bistümer Schwerin und Rügenburg sowie die frühere Johanniterkomturei Mirow entschädigt, während M.-Güstrow die Komturei Remberow erhielt. Im Jahre 1695 starb die Linie M.-Güstrow aus. Längere Erbfolgestreitigkeiten zwischen dem Herzog Friedrich Wilhelm von M.-Schwerin und seinem Oheim Herzog Adolf Friedrich wurden durch den Hamburger Vergleich vom Jahre 1701 beendet, durch den der größere Teil des Herzogtums M.-Güstrow (der mendische Kreis) sowie die im Jahre 1621 ungeteilt gebliebene Stadt und Herrschaft Rostock mit den sog. Gemeinschaftsörtern an M.-Schwerin fiel, während der Herzog Adolf Friedrich mit dem stargardischen Kreise des bisherigen Herzogtums M.-Güstrow, den beiden obgenannten Johanniterkomtureien und dem Fürstentum (früheren Bistum) Rügenburg abgefunden wurde. Diese Gebiete bildeten von nun an das Herzogtum M.-Strelitz.

Im Jahre 1803 erwarb Herzog Friedrich Franz von M.-Schwerin die 1648 an Schweden abgetretenen Gebietsteile zunächst zu hundertjährigem Pfanbeseitz zurück, der durch den am 20. 6. 03 zwischen M.-Schwerin und Schweden zu Stockholm geschlossenen Staatsvertrag unter Aufhebung des Pfandertrags vom Jahre 1803 in vollen und uneingeschränkten Eigenbesitz umgewandelt wurde (Fleischmann, Völkerrechtsquellen 339).

Im Jahre 1815 erlangten beide herzogliche Häuser auf dem Wiener Kongreß die großherzogliche Würde.